

Richtlinien

des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München
zur Berechnung der Vergütung bei Planungsaufträgen
(Vergütungsrichtlinien)

PLANUNGSVERBAND ÄUßERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Geschäftsstelle

November 1991 (Stand 01.01.2020)

Der Planungsverband übernimmt gemäß § 4 Absatz 1 der Verbandssatzung die Ausarbeitung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) und sonstigen Planungen und Untersuchungen mit örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit. Dafür sind Vergütungen nach Maßgabe dieser Richtlinien zu leisten.

Die Vergütungen werden auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs nach **Z e i t a u f w a n d** bemessen.

1. Leistungen der Geschäftsstelle des Planungsverbands

1.1 Bauleitpläne nach BauGB

1.1.1 Erhebung und Darstellung des Bestands, Ergänzung der amtlichen Kartenunterlagen

1.1.2 Vorentwurf der Planung in Zeichnung und Text (Erläuterungen, Festsetzungen) für das Verfahren nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB (ggf. Fachstellenbesprechung)

1.1.3 Entwurf der Planung für das Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

1.1.4 Überarbeitung der Planung für die Vorlage bei der Genehmigungsbehörde

1.1.5 Überarbeitung der Planung aufgrund des Genehmigungsbescheides

1.2 Sonstige Planungen und Untersuchungen mit örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit (Hierzu zählen z.B. örtliche und überörtliche Entwicklungspläne und –programme, Strukturpläne, Verkehrsuntersuchungen, Landschaftsplanung, Untersuchungen nach Städtebauförderungsgesetz, Vorbereitung von Wettbewerben, Einzelgutachten zu verkehrlichen, wirtschaftlichen, gestalterischen oder anderen kommunalen Problembereichen örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit.)

Für diese Aufträge ist das Leistungsbild fallweise zu bestimmen.

Zu den Leistungen der Geschäftsstelle zählen in jedem Stadium des Verfahrens der Kontakt zu den Trägern öffentlicher Belange sowie die ständige Abstimmung der Planung mit der Gemeinde.

2. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt die für die Planungen notwendigen Daten und Arbeitsunterlagen zur Verfügung, soweit sie von ihm beschaffbar sind.

3. Festlegung des Leistungsumfangs

Der Umfang beiderseitigen Leistungen wird für jeden Auftrag vereinbart. Die Geschäftsstelle hat dabei den voraussichtlichen Arbeits- und Zeitablauf darzulegen.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung wird auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfang nach Zeitaufwand berechnet. Als Zeitaufwand gilt die Summe der auftragsbezogenen Arbeitsstunden. Der voraussichtliche Zeitaufwand wird bei der Auftragserteilung geschätzt.
- 4.2 Die Höhe der Stundensätze wird für jedes Haushaltsjahr durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- 4.3 Für Arbeiten am graphischen Arbeitsplatz und am Plotter wird pro Stunde ein Zeitzuschlag erhoben.
- 4.4 Bei Aufträgen von Nichtmitgliedern wird ein erhöhter Stundensatz in Anrechnung gebracht.

5. Nebenkosten

Es werden je Rechnung 4 % Nebenkosten zzgl. Plotterkosten und Kosten für eine Berufshaftpflichtversicherung per Einzelnachweis in Rechnung gestellt.

6. Fälligkeit der Vergütungen

Die für die Erledigung des Auftrags aufgewendeten Arbeitsstunden werden vierteljährlich in Rechnung gestellt.

7. Rücknahme des Auftrags

Wird der Auftrag zurückgenommen, ist für die bis dahin aufgewandte Arbeit Vergütung zu leisten.

Stundensätze

In der Verbandsversammlung am 21.11.2019 wurden folgende, ab 01.01.2020 gültige, Stundensätze für Mitglieder beschlossen:

95,00 € für Projektleiter

75,00 € für Projektmitarbeiter

65,00 € für Zeichner / Techniker

Für Leistungen für Nichtmitglieder fordert die Geschäftsstelle erhöhte Stundensätze, mindestens um 20 %.